

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.51 vom 11. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.51 du 11 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.51 del 11 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, so hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220, 123 IV 1 E. 1 S. 3, 117 IV 97 E. 4a S. 104; vgl. VGE VD.2010.39 vom 28. Februar 2012 E. 1; ferner statt vieler AGE AZ.2009.5 vom 29. September 2011 E. 1.1). Der Kostenentscheid wird entsprechend dem Ausgang in der Hauptsache getroffen (VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019

E. 1.1; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 309). Die Rückweisung zu erneuter Entscheidung gilt für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen, wenn die infolge der Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung noch zu einer vollständigen Gutheissung des Antrags des Rekurrenten führen kann (BGer 2C_846/2013 vom 28. April 2014 E. 3.2; VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 1.2).

1.2 Mit Urteil 2C_856/2018 vom 8. Juli 2019 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, soweit darauf eingetreten wurde, hob das Urteil des Verwaltungsgerichts VD.2018.51 vom 8. August 2018 auf und wies die Sache an das Migrationsamt zurück, damit dieses auf das Familiennachzugsgesuch vom 21. November 2017 eintrete und die Sache materiell entscheide. Die vom Migrationsamt aufgrund der Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung kann zu einer vollständigen Gutheissung des Familiennachzugsgesuchs des Rekurrenten führen. Folglich ist der Rekurrent für die Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des verwaltungsinternen Rekursverfahrens betreffend die Verfügung des Migrationsamts vom 18. Dezember 2017 und das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren betreffend den Entscheid des JSD vom 7. März 2018 als vollständig obsiegend zu betrachten. Dies unabhängig davon, ob das Familiennachzugsgesuch schlussendlich gutgeheissen wird oder nicht. Folglich sind in Anwendung von § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG, SG 153.800) und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) weder für das verwaltungsinterne Rekursverfahren noch für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren Verfahrenskosten zu erheben und sind dem Rekurrenten für beide Rekursverfahren angemessene Parteientschädigungen zulasten des JSD zuzusprechen.

E. 2.1

2.1.1 Im Verwaltungsrekursverfahren kann den ganz oder teilweise obsiegenden Rekurrierenden, welchen Anwaltskosten entstanden sind, gemäss § 7 Abs. 1 VGG eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 VGG). Das aus dieser Bestimmung grundsätzlich fließende Recht auf eine Parteientschädigung vermittelt keinen Anspruch auf vollen Kostenersatz (VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 3.1.1, VD.2017.270 vom 18. Juli 2018 E. 5.3, VD.2014.38 vom 10. September 2014 E. 3.2.3.2). Gemäss § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 lit. a VGV kann für das verwaltungsinterne Rekursverfahren vor einem Departement unter den erwähnten Voraussetzungen eine Parteientschädigung von CHF 20.■ bis CHF 850.■, in besonderen Fällen bis CHF 1■750.■, zuerkannt werden. Angesichts der Kostenentwicklung bei der Rechtsvertretung ist der Begriff des besonderen Falls mit Bezug auf die Parteientschädigung eher grosszügig auszulegen (VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 3.1.1, VD.2017.270 vom 18. Juli 2018 E. 5.3, VD.2017.21 vom

E. 6

Juli 2017 E. 8). Rechtfertigt es der Streitwert oder der Umfang der Streitsache oder stehen wesentliche Vermögensinteressen auf dem Spiel, so kann gemäss § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VGV eine Parteientschädigung von bis zu CHF 3■500.■ festgesetzt werden. Bei der Bestimmung des Streitwerts, des Umfangs der Sache oder wesentlicher Vermögensinteressen sind keine hohen Anforderungen zu stellen (VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 3.1.1, VD.2017.210 vom 2. Mai 2018 E. 5.2.1, VD.2017.91 vom 15. September 2017 E. 2.3.1.1, VD.2014.258 vom 28. August 2015 E. 3.1). Einer ganz obsiegenden Rekurrentin können die Anwaltskosten gemäss § 13 Abs. 3 VGV in vollem Umfang zugesprochen werden, wenn es sich um einen Entscheid von erheblicher Tragweite handelt und grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen vorliegen.

2.1.2 Der Zeitaufwand des Parteivertreters des Rekurrenten für das Rekursverfahren vor dem JSD betrug gemäss der Honorarnote vom 15. Juli 2019 6.92 Stunden. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Da der Fall eine gewisse Komplexität aufweist und für den Rekurrenten von erheblicher Bedeutung ist, ist ein besonderer Fall, der eine Parteientschädigung bis CHF 1■750.■ rechtfertigt, zu bejahen. Mit Honorarnote vom 15. Juli 2019 macht der Rekurrent eine Parteientschädigung von CHF 1■544.50 zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 118.95 geltend. Diese sich im Rahmen von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 lit. a VGV bewegendende Parteientschädigung ist dem Rekurrenten für das verwaltungsinterne Rekursverfahren zuzusprechen.

2.2 Für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren macht der Rekurrent mit Honorarnote vom 15. Juli 2019 einen Zeitaufwand seines Parteivertreters von 11.17 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren macht der Rekurrent einen Stundenansatz von CHF 250.■ geltend. Dieser entspricht der Praxis des Verwaltungsgerichts. Schliesslich werden in der Honorarnote Auslagen von CHF 86.15 ausgewiesen. Insgesamt beläuft sich die Parteientschädigung damit auf CHF 2■878.65 zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 221.65.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.